Satzung des Seniorenchors Dachau Silverpower

Präambel
Männer, Frauen und diversgeschlechtliche Menschen werden in dieser Satzung gleichermaßen angesprochen. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung für alle Geschlechter.

In der konstituierenden Mitgliederversammlung vom 01.10.2025 wurde die nachfolgende Satzung mehrheitlich beschlossen und wie folgt gefasst:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
(1) Der Verein führt den Namen **Seniorenchor Dachau Silverpower, kurz Silverpower.**
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Dachau. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V..
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Aufgaben
(1) Der Verein Silverpower verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere des mehrstimmigen Chorgesangs in moderner Ausdrucksform. Durch Repertoire und Wirkungskreis des Vereins werden sowohl bei den Mitgliedern als auch beim Publikum die Verbreitung des Toleranzgedankens, die altersübergreifende Verständigung und die Völkerverständigung gefördert.
Des Weiteren erstrebt der Verein die Förderung der Freude am gemeinsamen Singen sowie der sozialen und kulturellen Teilhabe aller musisch Interessierten unabhängig von zuvor erworbenen musikalischen Fähigkeiten. Besonders älteren Menschen soll hier die Möglichkeit gegeben werden, in Gemeinschaft zu singen.
Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
a) Abhalten von Proben des Chors;
b) Aufführungen von Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen mit Chorgesang und eventuell mit Instrumentenbegleitung;
c) Stimmbildung;
d) Pflege von altem und neuem Liedgut und des Chorgesangs;
e) gelegentlichen Chorfahrten und Chorwochenenden.
(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Davon unberührt bleibt die Erstattung von Aufwendungen auf Einzelnachweis (Bezahlung des Chorleiters, der Begleitmusiker, Reisekostenerstattungen etc. nach steuerlich zulässigen Sätzen und Pauschalen).
(7) Mittel zur Verwirklichung des satzungsmäßigen Vereinszweckes werden aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Mitteln, sowie eventuellen Umlagen aufgebracht.
(8) Jeder Beschluss über die Erstellung oder Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht beim Finanzamt Dachau vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft
(1) Der Verein hat aktive und passive und Mitglieder. Darüber hinaus können Ehrenmitglieder ernannt werden.
(2) Aktives Mitglied kann jede natürliche erwachsene Person werden, wenn sie die Eignung zum Singen hat. Über ihre Eignung zum Singen entscheidet der Chorleiter, über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
(3) Passive Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Passive Mitglieder sind insbesondere Personen, die die Chorgemeinschaft unterstützen sowie ausscheidende Chormitglieder, soweit sie nach ihrem Ausscheiden weiterhin als passive Mitglieder geführt

werden wollen.
(4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
(5) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme diese Satzung an.
(6) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
(7) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
(8) Der Verein fördert die Funktion von Musik und Kultur als verbindendes Element zwischen Generationen, Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er ist offen für Menschen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung, Alter oder sexueller Identität.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft
(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Eine Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten.
(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung per E-Mail oder Brief mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge
(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge.
(2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträgebeiträge, die für aktive und passive Mitglieder unterschiedlich sein können, werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich bis zum Fälligkeitsdatum zu entrichten.
Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag kann bei Einverständnis des Mitglieds auch im Lastschriftverfahren vom angegebenen Konto des Mitglieds zum Fälligkeitsdatum eingezogen werden. Änderungen der Bankverbindungen und sonstigen Daten müssen dem Vorstand unverzüglich und selbstständig gemeldet werden. Andernfalls gehen die zusätzlich entstehenden Kosten zu Lasten des Mitglieds.
(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
(5) Nach angenommenem Aufnahmeantrag wird unverzüglich der Beitrag anteilig (d.h. vom Datum der ersten Probenteilnahme bis zum Jahresende) fällig.

§ 6 Organe des Vereins
Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand
(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, und zwar
- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart.

Er kann erweitert werden, z.B. durch
- den Schriftführer
- den Pressesprecher

(2) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
Der Verein wird durch den Vorsitzenden einzeln, im Übrigen durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
(3) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 1.000,00 die Zustimmung des gesamten Vorstands erforderlich ist.
(4) Mitgliedern des Vorstands können Aufwendungen im angemessenen Umfang erstattet werden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts.
d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands
(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 11 Chorleiter
(1) Der Chorleiter wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit gewählt und gegebenenfalls abberufen.
(2) Der Chorleiter leitet bis zur Neuwahl den Chor, führt die Proben durch und leitet in der Regel die Konzerte.
(3) Der Chorleiter bestimmt das musikalische Programm in Absprache mit dem gesamten Vorstand und den Chormitgliedern.
(4) Alle Entscheidungen organisatorischer Art werden vom Chorleiter, dem Vorstand und den Chormitgliedern auf demokratische Weise getroffen. Dabei hat jeder gleiches Stimm- und Rederecht. Beschlüsse können an jedem Chorübungsabend gefasst werden, vorausgesetzt, es ist mindestens die Hälfte der Chormitglieder anwesend. Wünsche, Vorschläge und Anregungen können von jedem Chormitglied jeder-

zeit vorgetragen werden.
(5) Der Chorleiter bestimmt auch im Krankheits- und Abwesenheitsfall seine Vertretung.
(6) Die Entschädigung des Chorleiters wird mit ihm durch den Vorstand in einer Honorarvereinbarung festgelegt.

§ 12 Mitgliederversammlung
(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes aktives Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
c) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstands;
d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
e) (bei Bedarf) Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge;
f) Beschlussfassung über Umlagen (aus besonderem Anlass);
g) (alle 2 Jahre) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Chorleiters;
h) Wahl von maximal zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen;
i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (bei Bedarf).

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung
(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen entweder schriftlich, per E-Mail oder per Signal unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder Email-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
(2) Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Email eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der beiden Vorsitzenden anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs unter der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
(2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abge-

gebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 9/10 aller Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Zweckänderung kann die schriftliche Abstimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder gegenüber dem Vorstand nur innerhalb von 10 Tagen seit Zugang des Protokolls erklärt werden.
(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins
(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ Abs. 4).
(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
(3) Bei Auflösung des Vereins (Beendigung der Liquidation) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen des Vereins an die Stadt Dachau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Fristen
Der Lauf sämtlicher aus dieser Satzung sich ergebenden Fristen wird durch die bayerischen Schulferien gehemmt.

§ 18 Datenschutzerklärung
(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt, verarbeitet und speichert der Verein im Rahmen der Mitgliederverwaltung die folgenden notwendigen personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung (IBAN, BIC), Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Funktion, Ehrungen).
(2) Diese Daten werden unter Beachtung der Vorgaben der EU – Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und Zugriff Dritter geschützt.
(3) Jedes Mitglied willigt mit seinem Beitritt ein, dass seine Daten vom Verein gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.
(4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder auf andere Art zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
(5) Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die maßgeblichen Bankinstitute übermittelt werden. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht werden und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird.
(6) Wenn die Mitgliederversammlung den Beitritt des Vereins zu einem Dachverband beschließt, müssen danach gegebenenfalls personenbezogene Daten an diesen übermittelt werden.
(7) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vor-

liegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Sofern durch die Wahrnehmung eines der oberen Rechte (z.B. der vollständigen Löschung der personenbezogenen Daten) die Zwecke und Aufgaben des Vereins nicht mehr wahrgenommen werden können, kommt dies einer Austrittserklärung gleich.
(8) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
(9) Jedes Mitglied willigt mit seinem Beitritt ein, dass bei allen öffentlichen Aktivitäten des Vereins, an denen es teilnimmt, gegebenenfalls Bild-, Ton- und Filmaufnahmen als Einzelperson, in Kleingruppen oder als Choraufnahme angefertigt werden, die dann in Veranstaltungsflyern, der vereinseigenen Homepage sowie in den lokalen Medien, Rundfunk- oder Fernseh-Anstalten veröffentlicht werden.
(10) Bei nichtöffentlichen Aktivitäten des Vereins können ebenfalls Aufnahmen gemacht werden, zu denen die ausdrückliche Einwilligung aller anwesenden Mitglieder eingeholt wird. Die Mitglieder werden darauf hingewiesen, dass sie eine einmal gegebenen Einwilligung jederzeit und ohne Begründung widerrufen können. zu entfernen oder zu vernichten.
Der Widerruf kann sich auch auf einzelne Teile der Einwilligung beschränken. Im Umfang des Widerrufs ist der Verein verpflichtet, Bild- Ton- und Filmaufnahmen zu entfernen oder zu vernichten.

§ 19 Achtung von Urheberrechten
(1) Das "Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte" § 53 legt fest: "Die Vervielfältigung grafischer Aufzeichnungen von Werken der Musik (...) ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig". Dies gilt EU-weit für alle Werke, deren Urheber (Komponisten, Arrangeure, Textdichter etc.) noch leben oder noch keine 70 Jahre tot sind, wobei der letzte überlebende Urheber ausschlaggebend ist. Es gilt sowohl für Kopien, die für öffentliche Zwecke (z.B. Konzerte) dienen, als auch für Kopien für den rein privaten Gebrauch. Es gilt für sämtliche Arten von Vervielfältigung, sowohl in Papierform als auch elektronisch, und insbesondere für Material, das im Internet verfügbar ist.
(2) Alles urheberrechtlich geschützte Notenmaterial wird von den Mitgliedern auf eigene Kosten gekauft. Die Mitgliedsbeiträge werden im allgemeinen nicht zur Notenbeschaffung der Mitglieder verwendet.
(3) Sollten Chorsätze nur in Mindeststückzahlen erhältlich sein, beauftragen die Mitglieder den Verein durch Leistung der Vorkasse mit der Gemeinschaftsbestellung dieser Chorsätze.
(4) Jedes Mitglied ist selbst verantwortlich, bei öffentlichen Veranstaltungen eine legale Kopie des aktuell verwendeten Notenmaterials vorweisen zu können. Keineswegs dürfen bei öffentlichen Veranstaltungen illegale Kopien mitgeführt werden.
(5) Es ist möglich, dass ein käuflich erhältlicher Notensatz den Gegebenheiten und Möglichkeiten des Chors nicht entspricht und aus ihm ein spezielles Arrangement für den Chor abgeleitet werden muss. Auch in diesem Fall muss jedes Mitglied den zugrundeliegenden Chorsatz käuflich erwerben und zu öffentlichen Veranstaltungen mitführen.
(6) Bei eigenverantwortlicher Durchführung musikalischer Aufführungen erfüllt der Chor die Anmeldepflicht gegenüber der Gesellschaft für Musikalische Aufführungs- und Mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA). Bei Aufführungen des Chors im Rahmen von Veranstaltungen Dritter erstellt der Chor für diese die von der GEMA geforderte Musikfolge (Setlist).

§ 20 Salvatorische Klausel
Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür

einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung mit einfacher Mehrheit selbständig zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister zügig erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 1.10.2025 beschlossen. Sie tritt am Tag der Abgabe beim Vereinsregister des Amtsgericht in Kraft.